

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 30. August 2017

Anwesend unter dem Vorsitz von Herr KRINGS Christian, Bürgermeister
Herr GROMMES Herbert, Herr FELTEN Herbert, Herr HOFFMANN René, Frau
BAUMANN-ARNEMANN Christine, Schöffe(n).

Herr HANNEN Herbert, Herr KARTHÄUSER Bernd, Herr BONGARTZ Paul, Frau
THEODOR-SCHMITZ Johanna, Herr WEISHAUPT Klaus, Frau KNAUF Alexandra, Herr
BERENS Karlheinz, Herr HALMES Tobias, Frau STOFFELS-LENZ Celestine, Frau
KLAUSER Elisabeth, Frau ARIMONT-BEELDENS Hilde, Herr SOLHEID Erik, Frau
KESSELER-HEINEN Nathalie, Herr GILSON Roland, Frau PAASCH-KREINS Andrea, Frau
DENTANDT Lydia, Ratsmitglied(er)

Frau OLY Helga, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern,
die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen
Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen waren.

Öffentliche Sitzung

Polizeiverordnungen

1. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Einrichten eines
Fußgängerüberweges in der "Untere Büchelstraße / Kreuzung "Luxemburger Straße" (auf
Höhe des Königlichen Athenäums) in Sankt Vith.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen in der "Untere
Büchelstraße", eine Regelung zur Gefahrenvermeidung für die Fußgänger und Schulkinder
getroffen werden muss;

Aufgrund des schriftlichen Antrages der Anlieger der Luxemburger Straße;

Aufgrund des Gutachtens der lokalen Polizei;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 06.06.2017;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen
Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und
nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und
nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur
Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen
Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und
nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen
auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, Artikel
L1133-1, L1133-2 und auf Grund des Gemeindegesetzes, Artikel 119 und Artikel 135, §2;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: In der "Untere Büchelstraße" in Sankt Vith, an der Kreuzung zur Luxemburger
Straße, auf Höhe des Königlichen Athenäum, wird wie auf beiliegender Skizze ersichtlich, ein
Fußgängerüberweg eingerichtet.

Artikel 2: Die vorgeschriebenen Straßenmarkierungen sind ordnungsgemäß vorzunehmen.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen
Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Ministerium zur Genehmigung
vorgelegt.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel L1133-1 des Kodexes der lokalen
Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in
Kraft. (L1133-2 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung).

Öffentliche Arbeiten und Aufträge

2. Neubau einer Lagerhalle für den Bauhof der Gemeinde in der Industriezone II in Sankt

Vith. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 36;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere Titel 2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des Schreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 08.05.2017, laut welchem das Vorhaben im Infrastrukturplan 2017 eingetragen worden ist;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 28.08.2017;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet: Neubau einer Lagerhalle für den Bauhof der Gemeinde in der Industriezone II in Sankt Vith;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 549.877,75 € (MwSt. inbegriffen) zuzüglich Architektenhonorare in Höhe von 32.992,68 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite unter Artikel 421002/733-60 und 421/722-60 des Haushaltsplans 2017 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 16 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) (Frau KNAUF Alexandra):

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Neubau einer Lagerhalle für den Bauhof der Gemeinde in der Industriezone II in Sankt Vith.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 549.877,75 € (MwSt. inbegriffen) zuzüglich Architektenhonorare in Höhe von 32.992,68 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind unter Artikel 421002/733-60 und 421/722-60 des Haushaltsplans 2017 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels offenem Verfahren vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 7: Die Bezuschussung dieser Arbeiten im Rahmen des Infrastrukturplans der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu beantragen.

3. Immobilie (Museum), Schwarzer Weg, 6, 4780 Sankt Vith. Unterhaltsarbeiten an der Heizungsanlage und an der Strominstallation. Genehmigung der Kosten.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass das ehemalige Bahnhofsgebäude, Schwarzer Weg, 6 in Sankt Vith, Eigentum der Gemeinde durch Erwerb von der nationalen Eisenbahngesellschaft in den 80-er Jahren dem Geschichtsverein "Zwischen Venn und Schneifel" für die Einrichtung des Heimatmuseums zur Verfügung gestellt worden ist;

In Anbetracht dessen, dass die Wohnung im Obergeschoss durch die Gemeinde selbst vermietet wird;

Aufgrund des Kontrollberichtes von der Strominstallation und vom Heizöltank;

In Anbetracht, dass es im Zuge der teilweisen Erneuerung der Strominstallation und des

Stromanschlusskastens zweckmäßig ist, getrennte Zähler für Museum und Wohnung einzubauen, ebenso bei der Erneuerung des Heizöltanks zwei getrennte, kleinere Tanks vorzusehen (keine Zwischenzähler mehr);

Aufgrund der vorliegenden Kostenschätzung für die verschiedenen Arbeiten an der Strom- und Heizungsanlage in einer Gesamthöhe von 19.000,00 € (MwSt. inbegriffen);

In Erwägung, dass unter Artikel 771/724-60/2014 noch Gelder in Höhe von 2.360,00 € (Erneuerung Heizungsanlage) verfügbar sind und dieser Artikel gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung aufgestockt werden muss;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Beschließt einstimmig:

Die Mehrkosten für die Heizungsanlage durch den erforderlichen Einbau von zwei neuen Tanks und die Kosten für die Instandsetzung der Strominstallation in einer Gesamthöhe von 19.000,00 € (MwSt. inbegriffen) werden genehmigt. Die Gelder werden gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung eingetragen werden.

4. Verlegen eines Kanals in Emmels (ab "Hof PETERS" über Privatgelände bis zur Anschlusskammer an der Gemeindeschule). Ausführung in Eigenregie durch den Bauhof. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L-1122-30 und Artikel L-1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 42, § 1, 1°, a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 90, Absatz 1, 1°;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass die Materialkosten auf 15.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können, und dass die Arbeiten in Eigenregie durch den Bauhof der Gemeinde ausgeführt werden;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite anlässlich der nächsten Haushaltsplanabänderung 2017 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Verlegen eines Kanals in Emmels (ab "Hof PETERS" über Privatgelände bis zur Anschlusskammer an der Gemeindeschule).

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Materialkosten wird festgelegt auf 15.000,00 € (MwSt. inbegriffen), wobei die Arbeiten in Eigenregie durch den Bauhof der Gemeinde ausgeführt werden.

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden anlässlich der nächsten Haushaltsplanabänderung 2017 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 5: Der Königliche Erlass vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen ist nicht auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

5. Stadtwerke Sankt Vith. Wassersektor. Ausrüstung Bohrbrunnen 10-1 "Tomberg" Rodt. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere dessen Artikel 124, § 1, 1°;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.06.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den Sonderbereichen, insbesondere dessen Artikel 88, Absatz 1, 1° und Artikel 11, Absatz 1, 2°;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten geschätzt werden können auf (ohne MwSt.):

- Materialkosten und Arbeitsaufwand Stadtwerke: 17.380,50 €
- Verlegungskosten Unternehmen: 17.110,00 €

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2017 der Stadtwerke eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Ausrüstung des Bohrbrunnens 10-1 "Tomberg" in Rodt. Verlegung der Zuleitungen ab Hochbehälter Rodt.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf (ohne MwSt.):

- Materialkosten und Arbeitsaufwand Stadtwerke: 17.380,50 €
- Verlegungskosten Unternehmen: 17.110,00 €

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2017 der Stadtwerke eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Immobilienangelegenheiten

6. Verkauf von Gelände in Sankt Vith (entlang des RAVeL-Weges) an die Gesellschaft VERDIR: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages vom 21.06.2017 der Gesellschaft VERDIR mit Sitz in der Rektor-Cremer-Straße, Emmels, 43, 4780 Sankt Vith, auf Erwerb eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle Nr. 59 C, katastriert Gemarkung 1, Flur A, gelegen in Sankt Vith (entlang des RAVeL-Weges);

In Anbetracht des Vermessungsplanes des Landmessers Jean-Luc BLAISE, Rue de l'Eglise, 23, 4987 La Gleize, vom 04.08.2017;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Immobilienerwerbskomitees vom 11.08.2017;

Aufgrund des Kaufversprechens der Gesellschaft VERDIR vom 16.08.2017;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 16 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) (Frau KNAUF Alexandra):

Artikel 1: Dem Verkauf eines Teilstückes (Los S1) aus der Gemeindeparzelle Nr. 59 C,

katastriert Gemarkung 1, Flur A, mit einer vermessenen Fläche von 1.299 m², so wie es auf dem Vermessungsplan des Landmessers Jean-Luc BLAISE, Rue de l'Eglise, 23, 4987 La Gleize, vom 04.08.2017 mit blauem Farbstrich umrandet ist, an die Gesellschaft VERDIR mit Sitz in der Rektor-Cremer-Straße, Emmels, 43, 4780 Sankt Vith, zum Abschätzpreis von 0,50 €/m² im Prinzip zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender durch die Gesellschaft VERDIR an die Gemeinde Sankt Vith zu zahlender Betrag: 1.299 m² x 0,50 €/m² = 649,50 €.

Artikel 2: Dass alle durch diese Geländetransaktion anfallenden Kosten zu Lasten der Erwerberin, der Gesellschaft VERDIR, sind.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

7. Kostenloser Erwerb von Gelände des Herrn Jan Hendrik RIEMENS in Ober-Emmels (Frodervenn) zwecks Übernahme in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

In Anbetracht der Tatsache, dass ein Teilstück der Parzelle Nr. 2 A22, katastriert Gemarkung 5, Flur E, Eigentum des Herrn Jan Hendrik RIEMENS, wohnhaft in Bampstraat, 15/A, 3830 Wellen, über den Gemeindegeweg "Frodervenn" verläuft und dem Interesse, das Eigentumsverhältnis im Rahmen des Bauantrages zu regulieren;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 04.07.2017;

Aufgrund der vorliegenden Einverständniserklärung des Herrn Jan Hendrik RIEMENS vom 12.07.2017;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 16 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) (Frau KNAUF Alexandra):

Artikel 1: Das Los 2, Teilstück der Parzelle Nr. 2 A22, katastriert Gemarkung 5, Flur E, mit einer vermessenen Fläche von 152 m², so wie es auf dem beiliegenden Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 04.07.2017 eingezeichnet ist, zum Zweck des öffentlichen Nutzens von Herrn Jan Hendrik RIEMENS, wohnhaft in Bampstraat, 15/A, 3830 Wellen, kostenlos zu erwerben und in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde Sankt Vith einzuverleiben.

Artikel 2: Dass die Kosten der Vermessung zu Lasten des Herrn Jan Hendrik RIEMENS sind, wobei die Kosten der Beurkundung dieser Transaktion durch die Gemeinde Sankt Vith getragen werden.

Artikel 3: Herrn Guido BRAGARD, Kommissar des Immobilienerwerbskomitees, mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Sankt Vith im öffentlichen Interesse zu beauftragen.

8. Verkauf von Gelände in Sankt Vith an die Gesellschaft C.I.T. & T.: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages vom 17.03.2017 der Gesellschaft C.I.T. & T. mit Sitz in der Bernhard-Willems-Straße, 26, 4780 Sankt Vith, auf Erwerb eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle Nr. 437 E, katastriert Gemarkung 1, Flur G, gelegen in Sankt Vith;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN, Rocherath, Messeweg, 13, 4761 Büllingen, vom 14.04.2017;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Immobilienerwerbskomitees vom 14.06.2017;

Aufgrund des Kaufversprechens der Gesellschaft C.I.T. & T. vom 10.07.2017;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 15 JA-Stimme(n), 2 NEIN-Stimme(n) (Frau ARIMONT-BEELDENS Hilde, Frau KNAUF Alexandra) und 0 Enthaltung(en):

Artikel 1: Dem Verkauf eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle Nr. 437 E, katastriert Gemarkung 1, Flur G, mit einer vermessenen Fläche von 0,57 m², so wie es auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN, Rocherath, Messeweg, 13, 4761 Büllingen, vom 14.04.2017 mit rosa hinterlegt ist und die Bezeichnung Los 1 trägt, an die Gesellschaft C.I.T. & T., mit Sitz in der Bernhard-Willems-Straße, 26, 4780 Sankt Vith, zum Abschätzungspreis von 100,00 €/m² im Prinzip zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender durch die Gesellschaft C.I.T. & T. an die Gemeinde Sankt Vith zu zahlender Betrag: 0,57 m² x 100,00 €/m² = 57,00 €.

Artikel 2: Dass alle durch diese Geländetransaktion anfallenden Kosten zu Lasten der Erwerberin, der Gesellschaft C.I.T. & T., sind.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

9. Übertragung der Parzelle Nr. 95 G2, katastriert Gemarkung 1, Flur D, gelegen in Sankt Vith, an Frau Hildegard PARMENTIER.

Der Stadtrat:

In Anbetracht des Schreibens der Frau Hildegard PARMENTIER, wohnhaft in der Mühlenstraße, Espeler, 9, 4790 Burg-Reuland, vom 08.06.2017;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Parzelle Nr. 95 G2, katastriert Gemarkung 1, Flur D, als ersonnen durch Frau Hildegard PARMENTIER, wohnhaft in der Mühlenstraße, Espeler, 9, 4790 Burg-Reuland, anzuerkennen.

Artikel 2: Herrn Guido BRAGARD, Kommissar des Immobilienerwerbskomitees, mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Sankt Vith im öffentlichen Interesse zu beauftragen.

Artikel 3: Dass alle mit dieser Urkunde verbundenen Kosten zu Lasten der Frau Hildegard PARMENTIER sind.

Verschiedenes

10. Pilotprojekt zu betreuten Ferienangeboten - Genehmigung des Vertrages mit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Tatsache dass die Gemeinde Sankt Vith seit vielen Jahren den sogenannten Kinderferientreff während drei Wochen in den Sommermonaten Juli und August organisiert um den Kindern ein (zusätzliches) Ferienangebot und den Eltern eine zusätzliche Tagesbetreuung ihrer Kinder anzubieten;

In Anbetracht dessen, dass die bisherige Bezuschussung (FESC/DG) entfallen ist und dass ein Antrag auf Bezuschussung bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft positiv aufgenommen worden ist;

Aufgrund des Schreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22.06.2017 mit welchem der Gemeinde Sankt Vith ein Pilotprojekt zu betreuten Ferienangeboten mit einer entsprechenden Bezuschussung für die Jahre 2017 und 2018 in Aussicht gestellt worden ist;

Aufgrund des vorliegenden Vertragsentwurfs zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinde Sankt Vith;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Beschließt einstimmig:

Den vorliegenden Vertrag mit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Durchführung eines Pilotprojektes betreuter Ferienangebote zu genehmigen. Das Gemeindegremium wird mit der Umsetzung des Projektes beauftragt.

11. Abschluss einer Konvention zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der Lokalsektion Sankt Vith - Burg-Reuland des Belgischen Roten Kreuzes für das Aufstellen von Altkleidercontainern auf dem Gebiet der Gemeinde und das Entleeren, beziehungsweise Einsammeln der Haushaltstextilien.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 23.04.2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Sammlung textiler Haushaltsabfälle;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 28.02.2017 hinsichtlich der erteilten Genehmigung zum Aufstellen von Containern für das Einsammeln von Kleidungsstücken und zum Entleeren derselben mittels eigenem Fahrzeug auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith;

In Anbetracht dessen, dass aufgrund des vorerwähnten Erlasses der Wallonischen Regierung vom 23.04.2009 eine Konvention zwischen der Gemeinde Sankt Vith und dem Belgischen Roten Kreuz in Bezug auf das Einsammeln von Kleidungsstücken zu unterzeichnen ist;

Aufgrund des vorliegenden Entwurfs einer solchen Konvention;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Eine Konvention gemäß beiliegender Vorlage mit der Lokalsektion Sankt Vith - Burg-Reuland des Belgischen Roten Kreuzes, Aachener Straße, 43, 4780 Sankt Vith abzuschließen.

Artikel 2: Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung des Beschlusses und der Unterzeichnung der Vereinbarung beauftragt.

Artikel 3: Eine Ausfertigung gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Lokalsektion Sankt Vith - Burg-Reuland des Belgischen Roten Kreuzes, Aachener Straße, 43, 4780 Sankt Vith.

Finanzen

12. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2017 an den Veranstalter der "TheaterTage" für die Durchführung des 3. Internationalen Fachkolloquiums.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Agora – das Theater der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens VoG im Rahmen ihrer Aktivitäten des Internationalen Fachkolloquiums die "TheaterTage" in Sankt Vith organisiert;

Aufgrund dessen, dass es zur Tradition geworden ist, diese Veranstaltungen mit einem Zuschuss seitens der Gemeinde Sankt Vith finanziell zu unterstützen;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2017 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 772001/332-02 ein Betrag in Höhe von 5.500,00 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 02.07.2013 gemäß dem alle durch die Gemeinde bezuschussten Organisationen und Vereine, deren Jahreszuschuss unter 10.000,00 € liegt, von der Hinterlegung ihres Haushaltes, Jahresabschlussberichtes sowie der Belegstücke über die Ausgaben befreit sind;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Agora für das Rechnungsjahr 2017 einen Funktionszuschuss in Höhe von 5.500,00 € aus dem Haushaltsposten 772001/332-02 zur Bestreitung der Unkosten der "TheaterTage" im Rahmen der Durchführung des 3. Internationalen Fachkolloquiums in Sankt Vith zu gewähren.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die AGORA - Das Theater der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens VoG und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

13. Kgl. Schützenverein St. Paulus Rodt. Erneuerung und Isolierung der Bedachung des Vereinslokales. Gewährung der finanziellen Beteiligung der Gemeinde im Rahmen der

Bezuschussung von Infrastrukturprojekten.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrages des Kgl. Schützenvereins St. Paulus Rodt auf Gewährung eines Sonderzuschusses zum Infrastrukturprojekt „Erneuerung und Isolierung der Bedachung des Vereinslokales“;

Aufgrund dessen, dass es sich bei vorliegender Kostenschätzung um ein Gesamtprojekt in Höhe von ca. 38.190,02 € handelt;

In Anbetracht dessen, dass die Finanzierung über eine Bezuschussung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Höhe von 60 % und eine Bezuschussung seitens der Stadt Sankt Vith in Höhe von 50 % der abzüglich des Zuschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft verbleibenden 40 % erfolgen soll;

Aufgrund dessen, dass die definitive Zusage der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf Bezuschussung für das Projekt vorliegt;

Aufgrund dessen, dass sich der Sonderzuschuss laut neuer „Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten“ der Gemeinde Sankt Vith auf 7.638,00 € (50 % der restlichen 40 % von 15.276,01 €) beläuft;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2017 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 762003/522-52 ein Betrag in Höhe von 7.638,00 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Kgl. Schützenverein St. Paulus Rodt einen Sonderzuschuss zum Infrastrukturprojekt „Erneuerung und Isolierung der Bedachung des Vereinslokales“ in Höhe von 50 % der verbleibenden 40 % die nicht seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft getragen werden, mit einem Höchstbetrag von 7.638,00 € aus dem Haushaltsposten 762003/522-52 zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung des Betrages.

Artikel 2: Die Auszahlung erfolgt nach der neuen Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten sowie nach Vorlage der diesbezüglichen Rechnungsbelege an den Antragsteller.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an den Kgl. Schützenverein St. Paulus Rodt und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

Ratsmitglied P. BONGARTZ hat den Saal verlassen und nimmt nicht an der Beratung und Abstimmung über den nachstehenden Punkt der Tagesordnung teil.

14. Antrag der VoG "Fahr mit" auf finanzielle Unterstützung im Rahmen des LEADER-Programms 2014-2020. Genehmigung der diesbezüglichen Vereinbarung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der VoG "Fahr mit" auf finanzielle Unterstützung zur Durchführung des aktuellen LEADER-Projektes, insbesondere der Phase 2 mit den Schwerpunkten: - Durchführung einer Machbarkeitsstudie; - Aufbau einer Mobilitätszentrale; - Unterstützung und Förderung von Alternativen zum Ein-Fahrer-Auto/Sensibilisierung und Verbesserung der Mobilität durch finanzielle Unterstützung und praktische Beratung;

In Anbetracht dessen, dass die Teilnahme an LEADER-Programmen eine finanzielle Eigenbeteiligung des Projektträgers voraussetzt, dieser die Gelder aber nicht selbst aufbringen kann;

Aufgrund dessen, dass die VoG "Fahr mit" die finanzielle Unterstützung in Höhe von 0,30 € pro Einwohner für die Rechnungsjahre 2017 und 2018 bei den fünf Eifelgemeinden (Amel, Büllingen, Bütgenbach, Burg-Reuland und Sankt Vith) angefragt hat und bereits prinzipielle Zusagen erhalten hat;

In Erwägung, dass die VoG "Fahr mit" die Gemeinde bei verschiedenen Projekten im Rahmen der Mobilität unterstützt hat und auch weiterhin begleiten und beraten wird;

Aufgrund des vorliegenden Musters einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der VoG "Fahr mit" hinsichtlich der finanziellen Beteiligung der fünf Eifelgemeinden

in den Jahren 2017 und 2018;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Aufgrund dessen, dass der jährliche Zuschuss der Gemeinde Sankt Vith sich auf zirka 3.000,00 € belaufen wird und diese Gelder in der Haushaltsanpassung 2017 und im Haushaltsplan 2018 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Die vorliegende Vereinbarung zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der VoG "Fahr mit" hinsichtlich der finanziellen Beteiligung der fünf Eifelgemeinden in den Jahren 2017 und 2018 wird genehmigt.

Der VoG "Fahr mit" wird somit für die Jahre 2017 und 2018 im Rahmen des laufenden LEADER-Projektes jeweils ein Zuschuss in Höhe von 0,30 €/Einwohner mit einem Höchstbetrag von 3.000,00 € gewährt. Die Gelder werden in der Haushaltsanpassung 2017 und im Haushaltsplan 2018 eingetragen.

Ratsmitglied P. BONGARTZ betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.
Ratsmitglied K. WEISHAUPt verlässt den Saal.

15. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Wendelinus Wallerode für das Jahr 2016 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode, Gemeinden Sankt Vith und Amel, in der Sitzung vom 27.03.2017 für das Rechnungsjahr 2016 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 25.04.2017 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des Berichts des Diözesanleiters vom 22.05.2017;

Auf Grund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Amel in der Sitzung vom 06.07.2017 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2016, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 18.934,21 €

auf der Ausgabenseite: 14.824,44 €

und mit einem Überschuss von 4.109,77 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2016 mit den nachfolgenden Bemerkungen genehmigt hat:

Ausgabe AI/8b (Feuerlöscher): 1.138,32 € (anstatt 1.130,32 €)

Ausgabe AII/38 (Unterhalt und Ausbesserung der Kirche): 719,14 € (anstatt 855,79 €);

In der Erwägung, dass es nach den vorstehenden Änderungen angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode, Gemeinden Sankt Vith und Amel, in der Sitzung vom 27.03.2017 für das Rechnungsjahr 2016 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist nach den erfolgten Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 18.934,21 €

auf der Ausgabenseite: 14.695,79 €

und wird mit einem Überschuss von 4.238,42 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode;

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bürgermeister der Gemeinde Amel;
- den Herrn Finanzdirektor der Gemeinde Amel;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

16. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen für das Jahr 2016 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 03.04.2017 für das Rechnungsjahr 2016 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 04.04.2017 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des Berichts des Diözesanleiters vom 19.05.2017;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2016, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 40.746,76 €

auf der Ausgabenseite: 19.592,04 €

und mit einem Überschuss von 21.154,72 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2016 mit folgenden Bemerkung genehmigt hat:

A.II/27 (Rendant): Zur Information: Man soll hier 5 % der gewöhnlichen Einnahmen ohne gewöhnlichen Zuschuss der Gemeindeverwaltung einschreiben

A.II/30 (Messdiener): 54,00 € anstatt 54,50 € bezahlt;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 03.04.2017 für das Rechnungsjahr 2016 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist nach der erfolgten Änderung folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 40.746,76 €

auf der Ausgabenseite: 19.591,54 €

und wird mit einem Überschuss von 21.155,22 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

17. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Michael Emmels-Hünningen für das Jahr 2016 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Michael Emmels-Hünningen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 26.04.2017 für das Rechnungsjahr 2016 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 17.05.2017 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des Berichts des Diözesanleiters vom 23.05.2017;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2016, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 23.379,66 €

auf der Ausgabenseite: 18.297,83 €

und mit einem Überschuss von 5.081,83 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2016 mit folgenden Bemerkungen genehmigt hat:

E.I/9 (Opferstöcke, Kollekten und Opfer)

E.I/10 (Gebühren für Beerdigungen und Hochzeiten)

E.II/27a (Sonderkollekte und Spenden neues Dach - Reservefonds 70): Für diese Posten wurden keine Belege hinzugefügt

E.I/15b (Miete Wohnung 2): 3.300,00 € anstatt 3.200,00 €

E.II/26 (Investitionsfonds): 10.103,71 €

A.I/5 (Heizung der Kirche und der Sakristei): 2.781,82 € anstatt 2.121,37 €

A.I/11 (Wäsche): 259,68 € anstatt 259,32 €

A.II/56 (Feuer- und Haftpflichtversicherung): 2.504,33 € anstatt 1.664,37 €

A.III/70 (Investitionsfonds): 11.603,71 € anstatt 1.500,00 €;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Michael Emmels-Hünningen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 26.04.2017 für das Rechnungsjahr 2016 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist nach den erfolgten Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 33.583,37 €

auf der Ausgabenseite: 29.902,31 €

und wird mit einem Überschuss von 3.681,06 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Michael Emmels-Hünningen;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

18. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Aldegundis Recht für das Jahr 2016 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 03.04.2017 für das Rechnungsjahr 2016 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 04.04.2017 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des Berichts des Diözesanleiters vom 22.05.2017;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2016, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 31.021,48 €

auf der Ausgabenseite: 28.393,03 €

und mit einem Überschuss von 2.628,45 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2016 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 03.04.2017 für das Rechnungsjahr 2016 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 31.021,48 €
auf der Ausgabenseite: 28.393,03 €

und wird mit einem Überschuss von 2.628,45 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aldegundis Recht;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

19. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Willibrordus Lommersweiler für das Jahr 2016 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Willibrordus Lommersweiler, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 25.04.2017 für das Rechnungsjahr 2016 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 25.04.2017 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des Berichts des Diözesanleiters vom 22.05.2017;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2016, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 53.054,13 €
auf der Ausgabenseite: 30.134,93 €

und mit einem Überschuss von 22.919,20 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2016 mit folgenden Bemerkungen genehmigt hat:

E.I/2 (Mieten, Pachten eventuell Grasaufwuchs): 571,24 € anstatt 505,24 €

E.II/16 (Vermutlicher Überschuss des laufenden Rechnungsjahres): 7.899,34 € laut der genehmigten Rechnung 2015

E.II/21 (Außergewöhnliche Subsidien der Gemeinde): 10.567,09 € anstatt 27.152,55 €

A.I/4 (Strom für die Kirche): Alle Belege sollen hinzugefügt werden;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Willibrordus Lommersweiler, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 25.04.2017 für das Rechnungsjahr 2016 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist nach den erfolgten Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 44.434,01 €
auf der Ausgabenseite: 30.134,93 €

und wird mit einem Überschuss von 14.299,08 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Willibrordus Lommersweiler;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

20. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Mariä Himmelfahrt Neundorf für das Jahr 2016 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Himmelfahrt Neundorf, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 09.04.2017 für das Rechnungsjahr 2016 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 15.04.2017 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des Berichts des Diözesanleiters vom 19.05.2017;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2016, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 33.422,97 €

auf der Ausgabenseite: 18.936,59 €

und mit einem Überschuss von 14.486,38 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2016 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Himmelfahrt, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 09.04.2017 für das Rechnungsjahr 2016 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 33.422,97 €

auf der Ausgabenseite: 18.936,59 €

und wird mit einem Überschuss von 14.486,38 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Mariä Himmelfahrt Neundorf;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

21. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Vitus Sankt Vith für das Jahr 2016 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 30.03.2017 für das Rechnungsjahr 2016 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 08.05.2017 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des Berichts des Diözesanleiters vom 19.05.2017;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2016, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 157.607,14 €

auf der Ausgabenseite: 145.588,28 €

und mit einem Überschuss von 12.018,86 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2016 mit den nachstehenden Bemerkungen genehmigt hat:

E.II/16 (voraussichtlicher Überschuss): 16.170,52 €

A.I/5 (Heizung der Kirche und der Sakristei): 17.339,16 € (anstatt 17.338,71 €)

A.1/6 (Wasser): 651,27 € (anstatt 614,41 €);

In der Erwägung, dass bei einer Heizölrechnung (A.I/5) 0,45 € irrtümlich zuwenig überwiesen wurden und die Differenz nicht reklamiert wurde, beläuft sich das Total der Heizkosten auf 17.338,71 €;

In der Erwägung, dass bei den Wasserkosten (A.1/6) ein Beleg beigefügt war, welcher sich auf das Jahr 2015 bezog und demzufolge nicht in der Rechnungsablage 2016 zu berücksichtigen ist;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 30.03.2017 für das Rechnungsjahr 2016 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist nach der erfolgten Änderung folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 173.777,66 €

auf der Ausgabenseite: 145.588,28 €

und wird mit einem Überschuss von 28.189,38 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus Sankt Vith;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

22. Rechnungsablage der Protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith für das Jahr 2016 - Gutachten.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Rechnung, die das Presbyterium der Protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith in der Sitzung vom 28.02.2017 für das Rechnungsjahr 2016 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in einer Ausfertigung am 09.03.2017 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Nach Durchsicht der vorliegenden Rechnungsablage der Protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2016;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 30. April 2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Ein günstiges Gutachten zur vorliegenden Rechnungsablage 2016 der Protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith zu äußern;

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 46.366,56 €

auf der Ausgabenseite: 41.025,68 €

und wird mit einem Überschuss von 5.340,88 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- die Protestantische Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Vorsitzenden des Provinzkollegiums.

23. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Georg Schönberg für das Jahr 2016 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Georg Schönberg, Gemeinden Sankt Vith und Büllingen, in der Sitzung vom 03.04.2017 für das

Rechnungsjahr 2016 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 04.04.2017 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des Berichts des Diözesanleiters vom 19.05.2017;

Auf Grund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Büllingen in der Sitzung vom 28.06.2017 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2016, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 101.241,72 €

auf der Ausgabenseite: 71.535,21 €

und mit einem Überschuss von 29.706,51 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2017 mit folgenden Bemerkung genehmigt hat:

A.I/4 (Strom für die Kirche): 2.788,14 € anstatt 2.806,51 €

A.II/52 (Büromaterial): 43,77 € anstatt 43,76 €;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Georg Schönberg, Gemeinden Sankt Vith und Büllingen, in der Sitzung vom 03.04.2017 für das Rechnungsjahr 2016 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist nach den erfolgten Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 101.241,72 €

auf der Ausgabenseite: 71.516,85 €

und wird mit einem Überschuss von 29.724,87 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Georg Schönberg;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bürgermeister der Gemeinde Büllingen;
- den Herrn Finanzdirektor der Gemeinde Büllingen;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

24. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Antonius Crombach-Weisten für das Jahr 2016 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Antonius Crombach, Gemeinden Sankt Vith und Burg-Reuland, in der Sitzung vom 09.04.2017 für das Rechnungsjahr 2016 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 13.04.2017 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des Berichts des Diözesanleiters vom 19.05.2017;

Auf Grund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Burg-Reuland in der Sitzung vom 28.06.2017 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2016, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 22.184,29 €

auf der Ausgabenseite: 12.889,57 €

und mit einem Überschuss von 9.294,72 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2016 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Antonius Crombach-Weisten, Gemeinden Sankt Vith und Burg-Reuland, in der Sitzung vom 09.04.2017 für das Rechnungsjahr 2016 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 22.184,29 €

auf der Ausgabenseite: 12.889,57 €

und wird mit einem Überschuss von 9.294,72 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Antonius Crombach-Weisten;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bürgermeister der Gemeinde Burg-Reuland;
- den Herrn Finanzdirektor der Gemeinde Burg-Reuland;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

25. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Laurentius Mackenbach für das Jahr 2016 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Laurentius Mackenbach, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 31. Juli 2017 für das Rechnungsjahr 2016 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 03.08.2017 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des Berichts des Diözesanleiters vom 09.08.2017;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2016, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 27.465,85 €

auf der Ausgabenseite: 24.197,12 €

und mit einem Überschuss von 3.268,73 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2016 mit folgenden Bemerkungen genehmigt hat:

E.I/12 (Gewöhnlicher Gemeindegzuschuss): 7.507,35 € anstatt 7.507,36 €, aufgrund der Bankauszüge

E.II/16 (Überschuss des Vorjahres): 11.406,69 € anstatt 4.714,32 €. Dabei handelt es sich um die durch die Gemeinde und dem Bischof genehmigte Zahl

E.II/26 (Investitionsfonds): Nach dem Holzverkauf im Jahre 2014 hat die Gemeinde 79.376,93 € eingetragen. Im Jahre 2016 werden 5.100,00 € hinzugefügt. Insgesamt wären es dann 84.476,93€ (= 79.376,93 € + 5.100,00 €)

A.II/27 (Rendant): 256,48 € anstatt 256,38 €, aufgrund der Belege

A.II/57 (SABAM, Reprobil): aufgrund der Belege ist die Summe von 53,00 € korrekt, aber seit dem 01. Januar 2016 ist der Betrag 56,00 € anstatt 53,00 €

A.III/70 (Investitionsfonds): siehe E.II/26 (Investitionsfonds), um den Ausgleich mit der Einnahme behalten zu können;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Laurentius Mackenbach, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 31.07.2017 für das Rechnungsjahr 2016 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist nach den erfolgten Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 118.635,14 €

auf der Ausgabenseite: 108.674,15 €

und wird mit einem Überschuss von 9.960,99 € abgeschlossen;

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Laurentius Mackenbach;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

26. Haushaltsplanabänderung Nr. 1 der Kirchenfabrik Sankt Willibrordus Lommersweiler für das Jahr 2017 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Willibrordus Lommersweiler, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 25.04.2017 für das Haushaltsjahr 2017 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 21.06.2017 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des Berichts des Bischofs vom 29.06.2017;

In der Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2017, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 224.688,98 €

auf der Ausgabenseite: 224.688,98 €

und somit ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2017 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Haushaltsplanabänderung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Willibrordus Lommersweiler, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 25.04.2017 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Bischof zu billigen.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 224.688,98 €

auf der Ausgabenseite: 224.688,98 €

und somit ausgeglichen ist.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Willibrordus Lommersweiler;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Einnahme

Ratsmitglied K. WEISHAUPT betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

27. Brandschutzgebühren 2015 - Kostenanteil der regionalen Gruppenzentren (Annehmbare Kosten für 2014) - Gutachten.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Schreibens des föderalen Dienstes des Gouverneurs der Provinz Lüttich vom 14. Juni 2017 über die Festlegung des Kostenanteils, der für das Jahr 2015 zu Lasten der Gemeinde Sankt Vith geht;

In der Erwägung dessen, dass sich dieser Kostenanteil auf 421.925,30 € beläuft;

Aufgrund von Artikel 10 des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz in der durch Gesetz vom 14. Januar 2013 abgeänderten Form, das in diesem Artikel die bei der

endgültigen Verteilung der Kosten des Feuerwehrdienstes zwischen den Gemeinden anzuwendenden Kriterien einfügt;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt einstimmig:

Ein günstiges Gutachten zur Festlegung des Kostenanteils der Gemeinde auf 421.925,30 € abzugeben.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."